

Energierrecht – Komplexe Fragen mit einfachen Antworten

Dr.-Ing. Gerhard Seibert-Erling

*DWA - Energie auf Kläranlagen
am 12.09.2012 in Bremen*

1. Einleitung

Als ob die Beantwortung der Fragestellung im Thema dieses Beitrages nicht schon schwierig genug wäre, so stellt die energiepolitische Entwicklung in Deutschland im laufenden Jahr 2012 nahezu alles bislang da gewesene in den Schatten. Eine chronologische Zusammenstellung dieser Ereignisse ist zwar für das inhaltliche Verständnis des vorliegenden Beitrages nicht zwingende Voraussetzung. Allerdings müsste man dann die sich fast monatlich ändernden politischen Ergebnisse systematisch ordnen und mit Versionsnummern zu versehen; die „Energiewende 2.0“ ist bereits in aller Munde. Ob in diesem Sinne die „neue Energiewende“ auf der Kippe steht, oder ob die Version 2.0 am Ende nur die Rolle rückwärts der „alten Energiewende“ ist oder ob noch einmal alles gewendet wird, ist schwierig vorherzusagen. Überhaupt vermag derzeit niemand so recht einzuschätzen, wo bei der Energiewende vorne und hinten ist und vor allem was von den für deren Umsetzung erforderlichen gigantisch großen Arbeitspaketen schon abgearbeitet ist und was uns noch bevorsteht. Das gilt vor allem auch für die Kosten, über die lange geschwiegen wurde. Nur vereinzelt haben sich in den vergangenen Jahren Experten und Journalisten mit Prognosen für die steigenden Stromkosten an die Öffentlichkeit gewagt; man hat ihnen jedoch ihre regelrecht schauerlichen Zahlen nicht abgenommen. Auf einmal sind die Energiekosten aber politisch en vogue, weil sie aufgrund ihrer dramatischen Steigerungsrate durchaus als Veranlassung für eine Abkehr von der neuen Energiewende herhalten können.

Doch zurück zur Entstehung des vorliegenden Beitrages. Das gewählte Thema bzw. die enthaltene Fragestellung ist eigentlich als die zwangsläufige Folge der immer umfangreicher, unübersichtlicher und komplizierter werdenden rechtlichen Vorschriften im Energiebereich entstanden. Nachdem 2007 erstmalig auf diese Situation hingewiesen wurde /Seibert-Erling_2008a/, hat die DWA das Thema aufgegriffen und die Erstellung eines Leitfadens für das Energierecht in Auftrag gegeben der 2010 fertig gestellt wurde. Weiterhin wurde eine Seminarreihe zum Thema Energierecht etabliert. Dennoch ist eine wachsende Verunsicherung zu verspüren, die auch faktisch belegbar ist. Beispielsweise wurde der erwähnte Leitfaden im Jahr 2011 überarbeitet; es dauerte aber nicht einmal sechs Monate bis zur nächsten großen Änderung im Bereich der Energiesetze, welche die gerade verteilte neue Fassung des Leitfadens zur Makulatur werden ließ. Weil der Leitfaden selbst nun auch nicht gerade so geschrieben ist, dass der Inhalt ohne juristische Grundkenntnisse verständlich und umsetzbar ist, stellt sich eine gewisse Erklärungsnot ein. So verfiel die Geschäftsführung der DWA-Nord auf den Gedanken, sich die komplexen Zusammenhänge von einem Ingenieur mit juristischen Grundkenntnissen erklären zu lassen und bat den Autor dieses Beitrages im März 2012, den Vortrag mit dem vorgegebenen Thema zu übernehmen. Die Zusage wurde gegeben in der Annahme, dass zur Aufbereitung des Themas noch ausreichend Zeit verblieb. Wer konnte zu diesem Zeitpunkt schon ahnen, dass eine weitere Wende im Energiebereich bevorstand, und zwar auf politischer Ebene. Am 13. Mai fuhr die CDU bei den nordrhein-westfälischen Landtagswahlen ihr historisch

schlechtestes Ergebnis ein. Die Verantwortung dafür übernahm der Spitzenkandidat Norbert Röttgen. Zu diesem Zeitpunkt war er zugleich noch der amtierende Bundesumweltminister. Sein Vertrauen darauf, diese Funktion weiterhin ausüben zu dürfen, wurde durch die Bundeskanzlerin enttäuscht und endete am 22.05.2012 mit seiner Entlassung aus dem Amt. Seit 24.05.2012 übt Peter Altmaier das Ministeramt aus.

Nun ist ein Wechsel im Ministeramt nichts ungewöhnliches, zumal wenn die grundlegende politische Ausrichtung nicht zur Diskussion steht. So gesehen waren die politischen Zielvorgaben durch die im Jahr 2011 beschlossene Energiewende abgesteckt und mussten eigentlich nur umgesetzt werden. Das hätte vor allem eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfordert. Auf den seinerzeit bekannten Baustellen (EEG-Solarförderung, EEG-Umlage, Energieeffizienz bzw. Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, Atomendlager, etc.) ging es schon länger nur im Schrittempo voran. Viel zu langsam, um wenigstens die eigenen politischen Ziele zu erreichen. Gemessen an den übergeordneten Problemen der bezahlbaren Energiekosten des Klimaschutzes und der erforderlichen strukturellen Veränderungen der Energieversorgung mit dezentraler Erzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger standen die Räder längst still. Die einseitige Sicht auf den rasanten Zuwachs an Strom aus Wind, Sonne und Biomasse hatte den Blick auf die anderen Schauplätze mit steigenden Kosten und höheren Anforderungen an die Verteilung bzw. Netze verstellt.

So betrachtet wäre die wichtigste Aufgabe des neuen Bundesumweltministers, den Karren wieder flott zu machen. Weil aber das Projekt vollends aus dem Takt geraten ist, stellt sich darüber hinaus die Generalfrage, ob die ausgerufene Energiewende überhaupt noch umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang steht somit auch das gesamte Energierecht auf dem Prüfstand, vor dessen Komplexität selbst gestandene Juristen Respekt haben. Die entscheidende Frage ist, ob das Energierecht in der vorliegenden Form überhaupt tauglich ist, das finanziell gigantische und mit einer Laufzeit von ca. 25 Jahren sehr langfristig angelegte Projekt zu flankieren. Das werden vermutlich alle verneinen bis auf die kleine Schar der mit der Thematik bestens vertrauten Anwälte der auf Energierecht spezialisierten Kanzleien. Selbst auf politischer Ebene, die zum größten Teil mit Juristen besetzt ist, nimmt die Zuversicht in eine Lösung auf der Grundlage der heutigen Struktur des Energierechts stetig ab. Unter diesen Voraussetzungen lässt sich aus der übergeordneten (politischen) Sicht festhalten, dass das Energierecht mittel- oder langfristig im übertragenen Sinne ein neues Fundament oder Stahlgerüst benötigt, mit dem vor allem der immer weiter ausufernden Vermehrung von Paragrafen, Verordnungen und Gesetzen Einhalt geboten werden kann.

Bei näherer Betrachtung stellt man ohnehin fest, dass es sich bei einem großen Teil der gesetzlichen Vorschriften um Ausnahmeregelungen mit geringer oder fragwürdiger Relevanz handelt. Ein Beispiel dafür ist die "Steuerentlastung für Diplomatenbenzin und Dieselmotortreibstoff" gemäß § 59 Energiesteuergesetz, nach dem den Diplomaten, ihren Hausangestellten und deren Fami-

lienmitgliedern die Steuern für Benzin und Diesel auf Antrag erstattet werden. Bei detaillierter Betrachtung dieses Sachverhaltes ist darüber hinaus sonderbar, dass auf dem Antragsformular zur Steuererstattung an das Hauptzollamt angekreuzt werden muss, ob der Betrag bar an den Antragsteller oder eine andere Person ausbezahlt werden soll. Immerhin kann auch der übliche Weg per Überweisung gewählt werden. Auf gleicher Ebene geht es in § 53 um die Steuerentlastung für die Stromerzeugung mittels Kraft-Wärme-Kopplung und somit um Millionenbeträge beim Betrieb von Kraftwerken. Das passt weder in der Größenordnung der Beträge noch in Bezug auf die Ansprüche an den Detaillierungsgrad des Gesetzestextes zusammen.

In Bezug auf das EEG bescheinigen selbst Insider wie die EEG-Clearingstelle in Berlin, dass die Überarbeitung 2012 notwendig war, aber in ihrer Handhabung sei die Novellierung zu kompliziert. Nicht erprobte Neuerungen mit neuen undefinierten Begriffen gesellen sich zu den ohnehin schon zahlreichen unklaren Definitionen im alten Gesetz.

Nur durch eine konsequente Konsolidierung, Entschlackung und Vereinfachung des Energierechts lässt sich wieder der politische Führungsanspruch herstellen. Momentan wird erst einmal gestritten, wer überhaupt für das EEG zuständig ist, das Umwelt- oder das Wirtschaftsministerium. Den Organigrammen der beiden Ministerien nach zu urteilen, halten beide Minister für die Belange des EEG personell reichlich ausgestattete Abteilungen vor. Mit dem Blick auf die Herausforderungen, die mit der Umsetzung der Energiewende verbunden sind,

könnte man sich als Außenstehender vorstellen, dass man sich die Aufgaben teilt oder die Abteilungen bündelt. Stattdessen wird von den Ministern sogar offen kommuniziert, dass die jeweiligen Abteilungen aktuell im Wesentlichen mit internen Streitereien über die Federführung und Zuständigkeit bei der Gestaltung der Energiegesetze beschäftigt sind.

2. Das heutige Energierecht

Das Institut für Energierecht an der Universität zu Köln begrüßt die Besucher auf seiner Webseite mit folgender Definition: „Das Energierecht ist keine rechtssystematische Einheit. Vielmehr handelt es sich um eine komplexe und vielschichtige Materie, in der nicht nur rechtliche, sondern auch technische, wirtschaftliche und politische Aspekte berücksichtigt werden müssen.“.

Im Weiteren wird auf die historische Entwicklung eingegangen, nach der man ursprünglich zwischen leitungsgebundenen Energien wie Strom und Gas und nicht leitungsgebundenen wie Kohle und Öl unterschieden hat. Weil in der Zeit der beginnenden Industrialisierung die Umwandlungsprozesse zwischen den Energiearten nicht etabliert waren oder zumindest eine untergeordnete Rolle spielten, waren die einzelnen Bereiche kaum vernetzt. Strom wurde überwiegend aus Wasserkraft hergestellt, mit dem Strom wurden Maschinen angetrieben, Kohle und Öl wurden verheizt. Netze für Strom und Gas waren, wenn überhaupt, lokal angelegt.

Heute sind die Verhältnisse ungleich komplizierter. Einerseits stehen die technischen Möglichkeiten zur Verfügung, um nahezu jede beliebige Transformation von einer Energieart in die ande-

re vorzunehmen. Interessant sind dabei vor allem Verfahren und Anlagen wie Blockheizkraftwerke, die durch die sog. Kraft-Wärme-Kopplung mehrere Energiearten zugleich erzeugen, um eine möglichst hohe Effizienz oder Primärenergienutzung zu erreichen. Andererseits sind es gerade die wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen durch Stromhandel an der Börse, weltweiten Emissionshandel und internationale Abkommen zum Klimaschutz, die einen rechtlichen Rahmen erfordern.

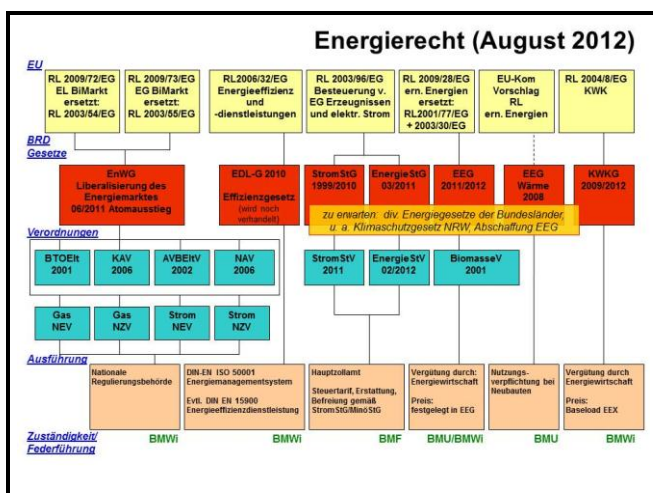


Abbildung 1: Energierecht 2012

Schränkt man die Betrachtung auf die für die Ver- und Entsorgung relevanten Bereiche des Energierechts ein, dann ergibt sich die in der **Abbildung 1** dargestellten Übersicht. Die hierarchische Ordnung entspricht der heutigen Ablauforganisation bei den Gesetzgebungsverfahren. Ausgangspunkt sind stets europäische Richtlinien zu abgegrenzten Fragestellungen. Diese Richtlinien müssen dann auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Dies gelingt nur selten in den vorgegebenen Fristen, weil hier oft mehrere Einzelgesetze betroffen sind, die wiederum nicht zeitsynchron novelliert werden. Als größtes Hindernis zeichnen sich immer mehr die

unterschiedlichen Zuständigkeiten auf ministerieller Ebene ab. Das hängt vor allem damit zusammen, dass gerade im Energiebereich die politischen Gestaltungsmöglichkeiten einer nicht zu unterschätzenden Einflussnahme durch die Lobbyisten der großen vier Energiekonzerne, der Atomwirtschaft, aber auch der Solarbranche unterliegen.

Der Einfluss der Lobbyarbeit zeigt sich vor allem in der Art und Weise der Gesetzgebung. Eigentlich sollte bei der Vorbereitung eines neuen Gesetzes das Ziel benannt werden. Weil man dieses in der Regel nicht ganz genau definieren kann, beschreibt man es möglichst unbestimmt und flankiert den Weg dorthin durch Setzung des rechtlichen Rahmens. Dagegen lesen sich viele Paragraphen des Energierechts wie ein Wunschzettel, allen voran das EEG mit seinen Vergütungsforderungen für die Stromerzeugung. Damit fordert man aber ein ungeschriebenes Gesetz heraus, nämlich das „Gesetz der unbeabsichtigten Folgen“. Wenn man Wünsche erfüllt, benachteiligt man in der Regel andere. Deshalb führt diese Wunschzettelpolitik lediglich dazu, dass entweder weitere Wunschzettel aneinandergereiht werden oder dass Ausnahmeregelungen getroffen werden müssen. Betrachtet man die letzten Novellierungen, dann geht es um kaum etwas anderes. Von einer notwendigen konstruktiven Gestaltung im Energiebereich ist das jedenfalls weit entfernt.

Als eindrucksvolles Beispiel für unerwünschten Folgen steht der sog. Kobra-Effekt. Demnach wollte die indische Kolonialverwaltung im 19. Jahrhundert eine Schlangenplage bekämpfen und setzte ein Kopfgeld für jede getötete Gift-

schlange aus. Die Folge war jedoch nicht die Ausrottung der Kobras, sondern die Entstehung eines neuen Industriezweiges in den Dörfern: die Züchtung von Giftschlangen. Für die in ausreichender Zahl vorhandenen armen Tagelöhner war das eine überaus attraktive Beschäftigung.

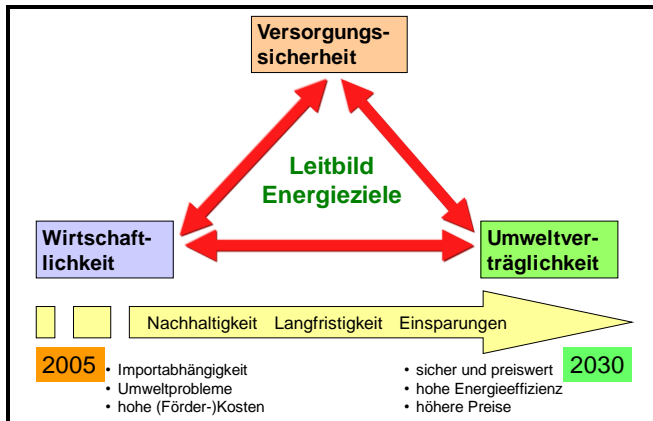


Abbildung 2: Energiebild nach VDI/GET

Die Gestaltung des Energierechts ist nicht nur wegen der bereits genannten Randbedingungen schwierig, sondern über allem stehen noch staatspolitische Ziele, die sich in dem vom VDI erstellten Energiebild der Bundesrepublik Deutschland ausdrücken. Demnach ergeben sich die Ziele der Energiepolitik aus einer Abwägung zwischen Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit. Die letzte intensive Diskussion darüber fand 2005 statt. Seinerzeit hat man erkannt, dass die Importabhängigkeit verringert werden muss, die Umweltprobleme (Klimaschutz) gelöst und die hohen Förderkosten gesenkt werden müssen, um unter Berücksichtigung nachhaltiger Lösungen im Jahr 2030 zu einer sicheren und preiswerten Energieversorgung zu gelangen. Die Verbesserung der Energieeffizienz war explizit als Ziel genannt. Dass die genannten Ziele nicht umsonst zu haben waren, hatte man erkannt und höhere Preise akzeptiert.

Auf nicht einmal halbem Wege ist festzustellen, dass sich an der beschriebenen Ausgangssituation so gut wie nichts geändert hat. Die Energieeffizienz ist in den Ausnahmeregelungen bzw. Steuerbefreiungen für die Großverbraucher untergegangen. Das einzige Ziel, das gemessen an den Erwartungen erreicht oder sogar übertroffen wurde, sind die Preise. Die Steigerungsrate bei den Stromkosten ist so alarmierend, dass gerade in einem sog. Kanzlergespräch die gesamte laufende Politik und somit das gestaltende Recht in Frage gestellt wird.

3. Wege zur Reduzierung der Komplexität (Einfache Antworten)

Die Ursachen für die Komplexität des Energierechts im Großen sind bereits weiter oben dargestellt worden. Eine generelle Vereinfachung erscheint nicht mehr möglich, weil aufgrund der „Wunschzettelpolitik“ zu viele Abhängigkeiten geschaffen wurden. Bezeichnend dafür ist der Standpunkt des Wirtschaftsministers: „Wer die Ausnahmen abschaffen will, stößt auf meinen erbitterten Widerstand.“ (Die Zeit online vom 28.08.2012). Es ist weiterhin die Rede von kompletten Reformen, neuen Ökoenergie-Gesetzen und der Einführung marktwirtschaftlicher Prinzipien. Alles in allem kann man das nur so bewerten, dass sich die Politik hier verrannt hat oder die Zügel zu lange hat schleifen lassen. Das Energierecht in der heutigen Form findet jedenfalls keine Akzeptanz mehr und kann auch nicht so verändert werden, dass es wieder seinem Führungsanspruch gerecht wird.

Wenn denn schon eine Neuauflage unumgänglich ist, dann sollte man zumindest die handwerklichen Fehler, die bei der letzten Runde

gemacht worden sind, vermeiden. Aus der praktischen Erfahrung mit der Anwendung der bestehenden Energiegesetze gilt vor allem die uneinheitliche Festlegung der Begriffe als Stolperstein und Anlass für Streitigkeiten. Definitionen, die im technischen Bereich klar festgelegt, abgegrenzt und im Regelwerk (Normen, Richtlinien) verankert sind, werden im Energierecht nicht im Sinne dieser Regeln, sondern unpräzise verwendet:

- Anlage

Der Anlagenbegriff wird u. a. im BtSchG, im EEG, im KWKG verwendet, jeweils in völlig unterschiedlicher Bedeutung. Zwar wird in jedem Gesetz erklärt, was eine Anlage ist; jedoch erfolgt keine Abgrenzung gegenüber den anderen Gesetzen. Kommen nun beispielsweise bei der Aufstellung eines Blockheizkraftwerkes mehrere Gesetze zur Anwendung, ist der Streit programmiert.

- Leistung

Die elektrische Leistung ist für die Förderung nach dem KWKG maßgebend, vor allem aber auch für die Besteuerung der Energieerzeugung. Im Elektrobereich wird dazu die Nennleistung und die Betriebsleistung unterschieden oder die elektrische Arbeit. Im Energierecht bezieht man sich ausdrücklich nicht auf vorhandene Regeln, sondern nach der Begründung zu einem Urteil des Bundesfinanzhofes zur sog. 2 MW-Grenze wird auf den allgemeinen Sprachgebrauch, den Brockhaus und Meyers Lexikon der Technik zurückgegriffen.

Anlass zur Kritik bieten auch immer wieder die stufigen Festlegungen für eine Förderung oder

Besteuerung. Dadurch entstehen sog. Förderknicke, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Förderbetrag sich an den festgelegten Grenzen sprunghaft verändert. Im Sinne des beschriebenen Kobra-Effektes führt das bei BHKW-Anlagen beispielsweise dazu, dass am Markt plötzlich nur noch Module mit bestimmten Baugrößen hergestellt werden, die sich nicht mehr am Bedarf orientieren, sondern an einer Maximierung der Förderung oder einer Vermeidung von Steuern.

Eine wesentliche Vereinfachung ergäbe sich, wenn man in diesen Fällen die Zulagen oder Steuersätze in Form stetiger Kurven festlegen würde. Für die Stromsteuer und die KWK-Zulage ist das in der **Abbildung 3** dargestellt. Die Kurve für die KWK-Zulage orientiert sich an der seit Juli 2012 gültigen Fassung des KWKG. Die dazu erforderliche mathematische Gleichung geht zwar über die Grundrechenarten hinaus, belässt es aber bei der Verwendung einer Exponentialfunktion. Die mit der Auslegung und dem Betrieb von BHKW-Anlagen betrauten Personen haben damit sicherlich keine Probleme. Für Anwälte und Steuerexperten darf das aber auch kein Problem sein. Der Vorteil einer so festgelegten Kurve ist, dass eine Anpassung durch Veränderung der Koeffizienten vorgenommen werden kann ohne dass sich unsteuere Übergänge ergeben.

Gemessen an dem Umfang und den Beträgen, über die in den vergangenen 10 Jahren nur wegen dieser „Knicke“ gestritten worden ist, kann der Vorteil einer derartigen Regelung nicht hoch genug eingeschätzt werden.

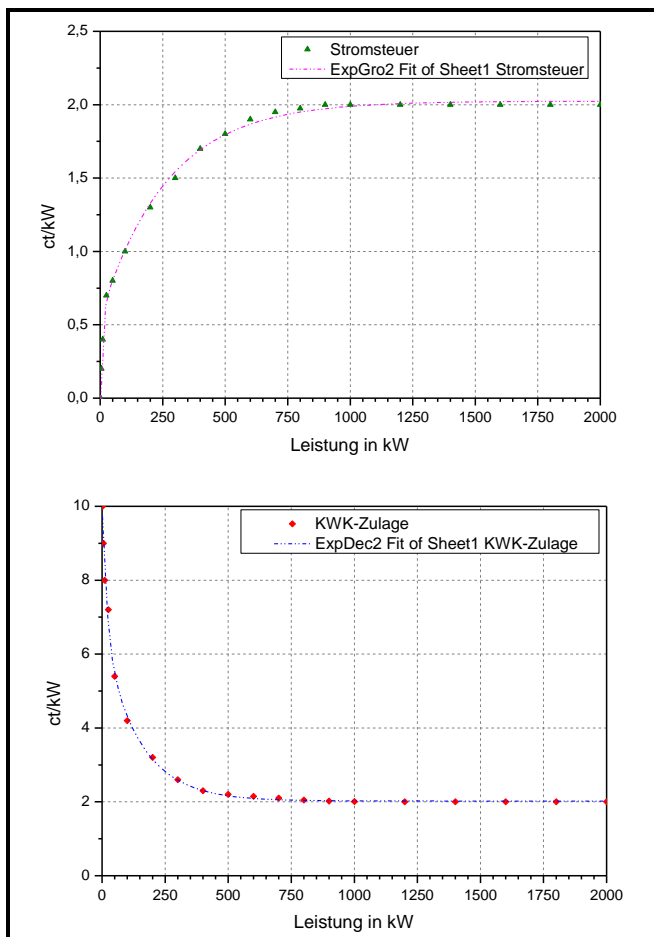


Abbildung 3: Stromsteuerberechnung (oben), KWK-Zulage (unten)

4. Die Situation der Kläranlagen

Die Situation der Kläranlagen im energetischen Umfeld stellt sich derzeit grundsätzlich positiv dar. Im Vergleich mit anderen Branchen wie der chemischen Industrie oder der Biogasbranche gibt es zwar keine wesentlichen Steuervorteile oder hohe Vergütungssätze. Die Kläranlagen profitieren aber von ihrer gleichzeitigen Funktion als Erzeuger und Verbraucher. Die Strompreise sind im Grunde die Vergütungssätze für die Eigenerzeugung. Wirtschaftlich interessant ist daher vor allem der Anteil der Eigenerzeugung, mit dem Fremdbezug verdrängt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist das Ziel einer energieautarken Kläranlage durchaus erstrebenswert. Gleichwohl ist es ebenso attraktiv, einen restli-

chen Stromfremdbezug durch den Einsatz von Erd- oder Flüssiggas in einem BHKW zu decken, solange die entstehende Wärme genutzt werden kann. Falsch ist es hingegen, nur wegen der Energieautarkie Co-Substrate einzusetzen und die überschüssige Wärme über einen Notkühler abzugeben. Die Eigenerzeugung und der gleichzeitige Verbrauch haben den großen Vorteil, dass auf diesem Weg kaum Steuern fällig werden. Bedenkt man, dass die Steuerlast und die Netznutzung derzeit schon über die Hälfte des Strompreises ausmachen, dann ist dieser Anteil durchaus relevant.

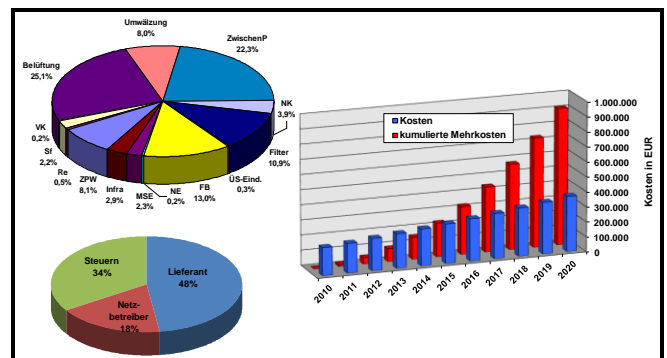


Abbildung 4: Aktuelle Ergebnisse, Kostenbetrachtung. In gleicher Weise wirken sich steigende Strompreise auf die Wirtschaftlichkeit von Optimierungsmaßnahmen aus. In dem Balkendiagramm ist die Entwicklung der Stromkosten für eine mittelgroße Kläranlage bei einer durchaus realistischen Steigerungsrate von 7 % pro Jahr dargestellt. Interessant sind vor allem die kumulierten Kosten, die der Betreiber in den nächsten 10 Jahren zu zahlen hat; das ist ein Betrag von fast 1 Mio. EUR. Wenn er diese rechtzeitig in Maßnahmen zur Verbrauchssenkung investiert, dann steht zwar unter dem Strich zunächst keine reale Kosteneinsparung, aber der Verbrauch ist möglicherweise halbiert und damit die weit-

gehende Unabhängigkeit vom Fremdbezug hergestellt.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Das Energierecht ist im Umbruch. Die Veranlassung dazu ist allerdings nicht die Fortschreibung einer technischen oder politischen Entwicklung. Vielmehr hat das Sammelsurium an schlecht aufeinander abgestimmten und sich teilweise widersprechenden Gesetzen eine Komplexität oder sogar Absurdität erreicht, die seine eigene Anwendung behindert. Fortschreibungen und Novellierungen dienen fast ausschließlich nur noch dem finanziellen Interessensausgleich unter den Lobbyisten.

Bei den Anwendern (Erzeuger und Verbraucher) führt die Fülle an Regulierungen in Verbindung mit fehlender Transparenz zu Unmut und Ablehnung. Schon in der 100 kW-Klasse ist die Inbetriebsetzung von Stromerzeugungsaggregaten ohne juristischen Beistand kaum noch möglich. Bei näherer Betrachtung sind die zu beachtenden Punkte oft nur Kleinigkeiten, die auf juristischen Spitzfindigkeiten beruhen. Eine maßgebliche technische Auswirkung auf die Anlage liegt selten vor. Es darf daher die Frage erlaubt sein, warum es nicht möglich ist, diese Stolpersteine einmal einzusammeln, auf ihre Relevanz zu prüfen und dann größtenteils zu eliminieren. Nur so lässt sich wieder Akzeptanz und Vertrauen auf der Anwenderseite herstellen. Ein transparentes und schlankes Energierecht würde auf der anderen Seite dazu führen, dass der Diskussionsbedarf sich reduziert und Streitigkeiten vermieden werden. Damit würde allerdings vielen derzeit stattfindenden Seminaren zu technischen Themen (BHKW-Seminar, etc.), die aber längst

von rechtlichen Fragestellungen überhäuft sind, die Grundlage entzogen. Ebenso könnte der Beratungsbedarf im rechtlichen Bereich sich reduzieren. Möglicherweise haben aber gerade daran, die an der Gestaltung des Energierechts oft mit beteiligten Kanzleien kein Interesse.

Für die Kläranlagen entwickelt sich die energetische Situation im Grunde positiv, weil durch die steigenden Strompreise die Eigenerzeugung umso wirtschaftlicher wird. Hier stellt sich die Frage, ob man im Energierecht in der sich abzeichnenden Situation überhaupt stärker verankert sein will oder ob man sich weitgehend davon abkoppeln sollte. Kaum ein Gesetz im Energierecht ist wirklich für die Kläranlagen gemacht, aber von vielen sind die Kläranlagen betroffen, meist zu ihrem Nachteil. Unter diesen Voraussetzungen kann die Verankerung der wenigen wirklich relevanten energetischen Vorschriften im Wasserrecht durchaus eine Alternative sein.

Literatur

[1] Seibert-Erling, G.: Die Kläranlage im Spannungsfeld energiepolitischer Ziele, gesetzlicher Regelungen und wirtschaftlicher Betriebsführung, Beitrag zur 41. Essener Tagung am 02.04.-04.04.2008, Essen

[2] Ziesemer, B.: Eine kurze Geschichte der ökonomischen Unvernunft. Die deutsche Wirtschaftspolitik und das Gesetz der unbeabsichtigten Folgen, Hrsg.: Campus Verlag, Frankfurt am Main 2007

Anschrift des Verfassers

Dr.-Ing. G. Seibert-Erling

Augustinusstraße 9b

50226 Frechen

Mail: g.seibert-erling@setacon.de

Literaturangabe

Wenn Sie auf diesen Text oder Teile davon verweisen möchten, verwenden Sie bitte folgende Quellenangabe:

Seibert-Erling, G.: Energierecht – Komplexe Fragen mit einfachen Antworten? In: DWA Landesverband Nord (Hg.): Energie auf Kläranlagen, Bd. 1. Energie auf Kläranlagen. Bremen, 12.09.2012. DWA Landesverband Nord, S. 5 - 14.



setacon GmbH
Augustinusstrasse 9b
50226 Frechen
Telefon: (02234) 988095-0
Fax (02234) 988095-11
www.setacon.de

Copyright

Das Copyright der Veröffentlichung liegt bei setacon GmbH, Geschäftsführer Dr.-Ing. Gerhard Seibert-Erling, Augustinusstraße 9b, 50226 Frechen. Das Copyright bezieht sich auf die Grafiken, den Text sowie den elektronischen Quelltext zu Grafiken, Text und Vorlage insgesamt.

© setacon GmbH